

Bürgerschaft am 21.06.2018, TOP 7.14

Kleine Anfrage zu zukünftigen Nutzung der Ausgleichsfläche zwischen Andershof und Devin
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Es antwortet: Herr Wohlgemuth

Anfrage:

1. Welche konkreten Aktivitäten hat die Hansestadt Stralsund gegenüber der DEGES, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern unternommen, um eine mögliche Nutzung bzw. Planung der Flurstücke 36/1 und 36/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof für den Wohnungsbau anzueignen bzw. anzufragen?

2. Hat die Hansestadt Stralsund die Absicht, die o.g. Fläche zukünftig als Fläche für den Wohnungsbau oder eine andere bauliche Nutzung zu entwickeln?

3. Sofern zukünftig eine Nutzung als Fläche für den Wohnungsbau oder andere bauliche Nutzung erwogen wird:

Wie beurteilt die Hansestadt Stralsund dann die potenzielle Möglichkeit der entsprechenden planerischen Umsetzung vor dem Hintergrund, dass sich die Fläche trotz der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme E2 als Sukzessionsfläche mit einer bedeutenden Arten-, bzw. Naturschutzwertigkeit entwickelt hat?

Antwort:

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr von Bosse,

zu 1)

Bei der Feststellung der Flurstücke 36/1 und 36/2 der Flur 2 Gemarkung Andershof als Ersatzmaßnahme E 2 „Steiluferabschnitt Andershof“ für die 2. Strelasundquerung 2002 fanden seinerzeit auch die Lage der Fläche überwiegend im damals 200 m breiten Küstenschutzstreifen und daraus folgend die überwiegende Grünflächendarstellung im Flächennutzungsplan Berücksichtigung.

Mangels Umsetzung der Kompensationsmaßnahme fragte die Stadt deshalb 2014 bei der DEGES die grundsätzliche Möglichkeit der Begrenzung der Kompensationsmaßnahmen auf den nunmehr nur noch 150 m breiten Küstenschutzstreifen an zu Gunsten einer möglichen Erweiterung der angrenzend geplanten Wohnungsbauentwicklung. Laut Antwort der DEGES wäre dieses nur möglich, wenn eine adäquate, von der unteren Naturschutzbehörde befürwortete Kompensationsfläche kostenneutral bereitgestellt und dazu das Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde hergestellt werden könnte.

zu 2) und 3):

Seitens der Hansestadt liegt die Priorität der Wohnungsbauentwicklung derzeit auf anderen Standorten im Stadtgebiet. Insofern bestehen für diesen Standort keine konkreten Absichten, die über den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses und des Flächennutzungsplans hinausgehen.

Die Frage 3 nach der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen für ein künftiges Bauvorhaben ist daher hypothetisch. -- Allgemein gilt: Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugleichen. Die Bewertung der bisher nicht hergestellten Kompensationsfläche in Bezug auf ihre ökologische und

Bedeutung für den Artenschutz kann nur auf der Grundlage von dafür erforderlichen Fachgutachten vorgenommen werden.

gez. Wohlgemuth